2

Erklärung der Landesfreyheit von Ober- und Niederbaiern.

Haupturkunde der gegenwärtigen baierischen Staatsverfassung.

1800.

Gegenwärtige neue Ausgabe der erklärten Landesfreyheit von Baiern bedarf wohl keiner Entschuldigung. Sowohl die ältesten einzeln erschienenen Ausgaben derselben von den Jahren 1508, 1514 und 1516, als auch die Collectiv-Auflagen des baierischen Landrechts von 1554 und 1616 sind sehr selten geworden, und befinden sich nur in wenigen Händen. — Ob sie in den dreyßiger Jahren dieses zu Ende gehenden Jahrhunderts wieder aufgelegt worden sey, kann ich nicht gewiß behaupten. — Ich hörte nur davon. Diese Ausgabe

muß indessen noch viel seltner seyn, da ich sie ungeachtet aller angewendeten Mühe nicht zu Gesicht bekommen konnte. — Ueberdieß schien mir der Folioformat zum öftern und leichten Gebrauch zu unbequem.

Ich glaube daher dem Publikum kein unangenehmes Geschenk mit dieser diplomatisch genau abgedruckten Urkunde zu machen. — — Das Bedürfniß nach einer Konstitution, und folglich nach Kenntniß der bisher gültigen wird immer dringender. Hundert der Rechtsgelehrten, Staatsbeamten, Geschäftsleuten, und des lesenden Publikums in und ausser Baiern besassen weder jezt die erklärte Landesfreyheit, noch wußten sie sie leicht zu bekommen, und zu benuzen. Viele sogar haben sie nie gesehen, und von dem speziosen Titel verführt, wer weiß, welchen Begriff sich davon gemacht.

Geflissentlich hat sich der Herausgeber aller Anmerkungen enthalten. Nur folgendes sey ihm erlaubt im Kurzen voraus zu erinnern.

Jede Konstitutionsurkunde soll nichts enthalten, als was wirklich zur Staatsverfassung gehört: das Verhältniß zwischen dem Regenten und den Regierten, oder die Vertheilung der drey Staatsgewalten.

Privatrechte sind also kein Gegenstand für eine Konstitutionsurkunde. — Machen diese ausschließlich ihren Inhalt aus, so ist dieß ein Beweis, daß es dem Land noch an einer Konstitution fehlt.

Beurtheilt man die Erklärung der Landesfreyheit in Baiern nach diesen Grundsätzen, so zeigt sich, daß sie den Forderungen derselben durchaus nicht entspricht. — Zwey oder höchstens drey Artikeln ausgenommen enthält sie nur die Bestättigung der Privilegien des Adels und der Geistlichkeit.

Aus diesem Grunde, — und weil der wesentlichste Theil der Nation bey ihrer Abfassung nicht mit zu Rath gezogen worden ist, kann man ihr den Namen einer Konstitution nicht ertheilen. Man überzeugt sich vielmehr von der Nothwendigkeit, einer neuen — auf feste und allgemeingültige Rechtssätze gegründeten Verfassungsurkunde.

Erklärung der Landtßfreyheitt der Fürstenthumben Obern vnd Nidern Bayrn.

DIse Erklärung der Landtsfreyheit ist erstlich durch die Durchleuchtigiste Fürsten vnd Herren, Herrn Wilhelmen, vnd Herrn Ludwigen, Pfalzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Obern vnd Nidern Bayrn, rc. im Jahr 1516. einer gemainen Landtschafft in Bayrn gegeben, vnd hernach Anno 1553. durch auch den Durchleuchtigisten Fürsten vnnd Herrn, Herrn Albrechten, Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Obern vnd Nidern Bayrn, rc. mit zusatz etlicher Articul vermehrt, in ein bessere Ordnung gebracht, vnd wider von newem publicirt worden. Wiewol nun seithero in den fürgangnen Landtägen, vnd sonsten etliche Schlüß gemacht worden, vnd den Ständen solche bewilligungen beschehen, die bey jetziger erneuerung der

Landt

LandtRecht, Policey- vnd anderer Ordnungen auch hetten, in dise Erklärung der Landtsfreyheit mögen gebracht werden, so ist doch solches zuthun diser zeit vnderlassen vñ dise Erklärung von worten zu worten, allermassen man sie Anno 1553. publicirt (ausser der wort, daruon gleich hernach) wider in Truck gegeben, vnd publicirt worden, doch in solcher mainung, das hierdurch im herkommen weder dem Landsfürstē, seine Recht, Gerechtigkeiten, auch Landesfürstliche superioritet vnd Hochheit gemindert, oder daran was præiudiciert, noch auch den Ständen an jhren seithero in den Landtägen vnnd sonsten erlangten Freyheiten, vnd Erklärungen ichtwas benommen sein, sonder alles in seinen Würden vnd Kräfften allerdings verbleiben solle.

Wann aber hieuor das Buech der Bayrischen Landt Rechten, welches den Namen der Reformation Bayrischen LandtRechten bißhero gehabt, nit allenthalben in beeden Fürstenthumben Obern vnd Nidern Bayrn, sonder allein

an

an etlichen Orten, fürnehmblich aber im Obern Landt gelegen, vnnd angenommen gewesen, Vnd daher in der vorgedachten Anno 1553. publicirten Landtsfreyheit Erklärung, bey etlichen vnderschidlichen Articuln, dise Clausul einkommen, Doch wo das Buech ligt, soll es nach Buechs sag gehalten werden: Als ist anjetzo dise Clausul allenthalben außgelassen worden, in ansehung, alle Stånd in den Fürstenthumben Obern vnnd Nidern Bayrn das newe LandtRecht, wo es *an* jetzo in mehr weg gemehrt vnd gebessert, publicirt ist, durchgehend einheilig angenommen, also solche Clausul nunmehro vndienstlich vnd vnnötig were, zu deme sie auch irrung vnd mißverstandt verursacht hette. Derhalben beschicht allhie wegen außlassung solcher wort, dise erjnerung, damit menniglich die vrsach dessen wisse, vnd daß es nicht zu nachthail oder abbruch an eines oder andern Standts Freyheit vnd Gerechtsame gemaint sey. Benebens ist auch ferner zu mercken, nachdeme in dem 7. Articul 1. Thails diser Landtsfreyheit Erklärung, die wort, persönliche Sprüch, gleichwol ohne das jederzeit,

derzeit, allein von denen persönlichen Sprüchen, welche Guet vnd Gelt, vnd nicht deß Prelaten aigne Person betreffen, verstanden worden, das man doch solches allhie, allen vngleichen verstandt zu vermeyden, vnd daß es fürterhin auch kein andere mainung haben solle, vermelden wöllen.

Dise

Die Erklärung ist in vier Thail gezogen, vnd was jedes Innhalt wirdet in nachfolgendem Register der Rubricken anzaigt.

Der erste Theil.

Tractirt von deß Landtsfürsten Obrigkeit, von den Fürstlichen Ambtleuten, vnd wo die Prelåten, vom Adel, auch bemelte Ambtleut, vnd Diener sollen beklagt werden, vnd hat nachfolgende Rubricken.

Der erste Articul.

Wie die Fürstlichen Regiment, Vitzdomb vnd andere Aembter mit tauglichen Personen sollen besetzt werden.

II. Von den Rentmaistern.

III. Was die Fürstlichen Renntmaister in ihrem vmbreiten verrichten vnd handlen sollen.

IV. Von Pflegern, Richtern, Castnern, Zollnern, vnd Mautern.

V. Von Gerichtschreibern, vnd was für Personen zu andern gemeinen: als Fronbotten, Schergen, vnd andern Ambten sollen auffgenommen werden.

VI. Einen jeden in seinem Vitzdombambt für zunemmen.

VII. Daß die Prelåten, vnd vom Adel, in persön-

persönlichen Sprüchen allein vor dem Landtsfürsten, oder Fürstlichen Regimenten, gerechtfertiget sollen werden.

VIII. In was sachen der Landsfürst vnd die Fürstlichen Regimenten ex officio vnd außordentlichem gewalt zu schaffen haben.

IX. Von Einsatz in die Erbschafft.

X. Daß der Landsfürst sein Klag vnd Anspruch vmb liegend oder fahrend Güter, vor dem ordendlichen Gericht fürbringen sol.

XI. Vmb deß Vnterthans Anspruch zu seinem Landesfürsten.

XII. Wie vnd wo sich die beschwerten Vnterthanen, wider die Pfleger, Richter, vnd andere Ambtleut beklagen mögen.

XIII. Wo einer sein Klag wider die Fürstlichen Hofdiener fürnemmen mög.

XIV. Wie der Fürstlichen Vnderambtleut straff vnd wandel mögen gemässigt werden.

XV. Von Vitzdombhändeln.

XVI. Was für Vitzdomhändel gehalten vnd gestrafft werden sollen.

XVII. Wie es mit den Nachrechten soll gehalten werden.

Der andere Theil.

Sagt von den Hofmarchs Obrigkeiten, Edelmans Freyheiten, vnd Scharwerchen, laut folgender Rubricken.

Der Erste Articul.

Von den Hofmarchen, vnd wie weit sich ein Hofmarchsgezirck erstrecke.

Was

II. Was die Hofmarchsherrn zu richten vnd zu straffen haben.

III. Wie die Hofmarchsherrn vmb persönlich Sprüch vnd Freuel zu richten vnd zu straffen haben.

IV. Wie die jrrung, so sich der March halber, zwischen der Landtgerichtischen, vnd Hofmarchobrigkeiten zutrügen, sollen entschaiden werden.

V. Von Höltzern vnd Holtzwachsen die nicht one mittel an die Hofmarchsgründt stossen.

VI. Von deß Landsfürsten Panförsten, daran die Vnderthanen den Trieb vnd Behültzung haben.

VII. Wie vmb Gründt vnd Boden in den Hofmarchen gelegen, gericht werden sol.

VIII. Wie die Hofmachsherren in den Hofmarchen die Recht one der Parteyen vnkosten halten vnd besetzen sollen.

IX. Daß in sachen vnden zwaye Gulden, vnd vmb bekanntlich Schulden, nit sol gerecht werden.

X. Daß die Recht in den Landgerichten, gleichermassen wie obsteht, sollen gehalten werden.

XI. Daß der Hofmarchsherr zu erstattung der Rechtssitzer, seine vmbgesessene Nachbawrn bitten mög.

XII. Wie der Hofmarchherr die Parteyen in das Landtgericht zu Recht weisen mög.

XIII. Wie Dorff vnd Ehehafftgericht in irem alten gebrauch zu lassen.

Daß

XIV. Daß sich die Parteyen jederzeit selb mit einander gütlich vergleichen vnd vertragen mögen.

XV. Daß der Parteyen vertrag der Obrigkeit an ihrer gebürlichen straff, vnd dem Grundtherrn an seiner gerechtigkeit vnuergriffen sein sol.

XVI. Daß in Burgerlichen handlungen die verlustig Partey nit sol gestrafft werden.

XVII. Daß der Gerichtskosten sambt den Schaeden, neben der Hauptsach gebetten, vnd der Rechtlich Proceß befürdert werden sol.

XVIII. Wo ein Gerichts: oder Hofmarchsman in einem andern Gericht oder Hofmarch verbrochen, wie gegen jm gehandelt werden sol.

XIX. Wie es sol gehalten werden, wann der verbrecher sein vnschuld mit Recht wil ausführen.

XX. Vmb Güter ausserhalb der Hofmarch, vnd wie die Prelāten, vom Adel, vnd andere, bey ihren hergebrachten Gerichten, auff ihren Vogtleuten vnd Vnterthanen sollen gelassen werden.

XXI. Was die vom Adel auf ihren ainschichtigen Landtgerichtsgütern von Obrigkeit wegen handlen mögen.

XXII. Auff welchen Vogtgütern die vom Adel die Inuentur vnd Vormundsatzung haben.

XXIII. Die Inuentur nit von Aigennützigkeit wegen fürzunemmen.

XXIV. Wie die Landgerichtisch vnd andere Obrigkeiten ihre Vnderthanen zur Vormundschafft aneinander verschaffen sollen.

Wie

XXV. Wie die von der Landtschafft ihre Underthanen in den Fürstlichen Landgerichten sitzend, von wegen Burgerlicher verbrechen ausser Malefitz, für das Landtgericht zuuerschaffen ersuecht werden sollen.

XXVI. Daß die Herrschafft seinem hindersässen beystandt thun mög.

XXVII. Wo die Herschafft auff gethanes Schreiben hinlässig sein, oder der Beklagt das Schreiben nit verführen wollt, wie sich die Landtgerichtisch Obrigkeit halten sol.

XXVIII. Wie die Landtgerichtisch Obrigkeit die, so wider der Landtschafft Bawrn oder Hindersässen, in den Fürstlichen Landgerichten sitzend, vmb Burgerlich Sachen zu klagen haben, für der beklagten Herrn weisen mag.

XXIX. Daß die vom Adel auff ihren aigenthumblichen Gütern die Scharwerch haben.

XXX. Auff welchen Vogtgütern die vom Adel die Scharwerch haben.

XXXI. Wo ein Edelmans Guet verendert wirdt, wie es mit der Obrigkeit vnd Scharwerch sol gehalten werden.

XXXII. Daß der Prelaten vnd Burger Güter mit Scharwerch vnd anderm, wie andere Casten vnd Vrbarsgüter sollen gehalten werden.

XXXIII. Wie es mit Holtzförten gen Hof sol gehalten werden.

XXXIV. Vongebrauch vnd Scharwerch deß Hofstroes zu München vnd Landshut.

XXXV. Wie die geordnet vnd gesetzt Scharwerch bleiben sol.

Das

XXXVI. Daß die Ambtleut einen für den andern in der Scharwerch nit beschweren sollen.

XXXVII. Wie der Geistlichen, Burger, vnd Bawrngüter, durch verenderung, Edelmans Freyheit erlangen, vnd entgegen die Edelmansgüter Landtgerichtisch werden.

XXXVIII. Daß die Hofmarchsgerechtigkeit bey einem jeden Innhaber vnuerendert bleib.

XXIX. Von Sitzen, Sedelhöfen vnd Hofbäwen.

XXXX. Von der Praeläten, der vom Adel auch Stätt vnd Märckt pfandung.

Im Dritten Theil.

Seind etliche sondere Freyheiten begriffen, deß Landtsfürsten Hochheit, vnd andere Articul betreffend, wie auß nachfolgenden Rubricken zu vernemmen.

Der Erste Articul.

Vom Zoll, Maut, vnd Vngelt

II. Daß der Landtsfürst das Landt, zu Gewern oder Pfandung nit sol verschreiben, noch keinen namhafften Krieg anfahen.

III. Vmb Absag vnd Befehdung.

IV. So einer in deß Fürsten Vngnad, vnd versagt ist.

V. Vmb newerung der Ehehafft.

VI. Von der Nachtzil wegen.

VII. Von der Futersamung wegen.

Der

VIII. Der Frouboten Brotpaurn halb.

IX. Von thailung der aignen Leut.

X. Daß der aigen Leut heuraten frey sein sol.

XI. Ander Heurathalben.

XII. Vmb entsetzung der Gwehr.

XIII. Vmb Holtzgründt, wie man dieselben raumen oder außstöcken mög.

XIV. Vom Waidwerch, auch wo vnd wenn die Rehe, Schwein, vnd Bern zufahen erlaubt sey.

XV. Was für Vorhöltzer sollen gehalten werden.

XVI. Wo vnd wem die Füchß, Hasen Hüner, vnd Vögel zufahen zugelassen sey.

XVII. Daß die kleinen Wildpän ausser der Landtgräuitzen, weder Bawrn, Schergen, noch andern Wildnern nicht mehr sollen hingelassen werden.

XVIII. Von Erbgejäiden.

Im vierten vnd lezten Theil.

Wirdt angezaigt, wie es mit fänglicher annemmung, vnd erhaltung der Vbelthäter, auch ihrem Guet gehalten. Vnd wie diese Lands Erklärung fürohin bestättigt, vnd vestigklich handgehabt werden sol, vnd seind dise Rubricken darinn begriffen.

Der erste Articul.

Daß die Vbelthäter auff des Landtsfürsten Kostung gehalten, vnd gerechtfertigt sollen werden.

II. Daß der Anklager in volführung seiner Anklag nit vbereylt, oder verkürtzt werden sol.

III. Von den Vbelthätern, so in den Hofmarchen betretten vnd angenommen werden, vnnd wie der Hofmarchherr den Vbelthäter am dritten Tag auß der Hofmarch, in das Landtgericht antworten sol.

IV Weme deß gefangnen Vbelthäters verstolen vnd geraubt Guet zugehörig vnd folgen sol.

V. Daß deß Vbelthäters aigen Guet seinen Erben vnd Glaubigern bleiben sol.

VI. Von Confiscation der Güter.

VII. Wie einem sein Guet, so ihme verstolen oder geraubt, gegenbezahlung deß fürfangs zugestlelt werden sol.

VIII. Daß ein jeder sein Guet dem Thäter in frischer That wider nemmen mög.

IX. Wie es mit dem Güt der flüchtigen Vbelthäter, ausser der Adelspersonen soll gehalten werden.

X. Wie der grundt, Vogtherr, vnd Glanbiger, von der Vbelthäter Güt sollen bezahlt vnd entricht werden.

XI. Vmb Vrfehd.

XII. Von bezahlung der Atzung, so einer der Straff halber begnad, vnd außgelassen wirdet.

XIII. Von der Edelleut Todtschlägen.

XIV. Wie künfftigklich die bestättung der Freyheit sol geben werden.

XV. Daß dise Erklärung einem jeden an andern seinen Freyheiten vnuergriffen sein sollen.

XVI. Daß

XVI. Daß dise Erklärung den alten Confirmierten Freyheiten nichts benemmen soll.

XVII. Von der Fürsten verpflichtung zu diser Erklärung.

XVIII. Daß bey jedem Landtgericht ein besigelt Libell diser Erklärung sein soll.

XIX. Daß dise Erklärung zwaymal im Jar offentlich verlesen werden soll.

XX. Wie alle Ambtsuerweser zu diser Erklärung schweren sollen.

XXI. Daß ein jeder Ambtman seines Beuelchs ein Vrkundt vnder Fürstlichem Secret in das Ambt bringen soll.

XXII. Von Straff der Fürstlichen Ambtleut so dise Erklärung vberfahrn.

XXIII. Wie gegen dem Ambtman, so vmb vberfahrung diser Erklärung beklagt würdet, soll procediert vnd gehandelt werden.

XXIV. Wo deß Ambtmans Ankläger vngerecht erfunden, wie er dem Ambtman abtrag thun soll.

XXV. Das dise Erklärung stracks nach vermög deß Buchstabens soll gehalten werden.

Ende dises Registers.

Der Erste Theil, der erklärten Landsfreyheit.

I.

Wir sollen füran, unsere Ambt, Nemblich Vitzdomb, Hofmaister, Marschalck, Cammermaister, Kuchenmaister, Jägermaister Ambt, auch die Pfleg unser ort, und Namhaffter Stätt und Schloß, mit dapffern Edlen, und geschickten Landleuten, so Bayrn oder, die mit Schlossen oder Sitzen im Land zu Bayrn beerbt seind, und nit mit Ausländern fürsehen und besetzen.

Und zuvor, in unserm Rath allweg mehr geschickt Landleut vom Adel, so Bayrn seind, dann Gelehrte haben und setzen.

II. Darzu sollen zu unsern Renntmaister Ambten, Edel, oder ander Erbar redlich Person, so Landleut, und darzu geschickt seind, und nit frembd, oder Außländer fürgenommen, und gebraucht werden.

III. Wo unser Renntmaister und Landtschreiber füran umbreiten, sollen sie das mit unserm vorwissen thun, sich frembder Händel und Sachen, on Unser und unser Hofräthe, auch unser Vitzdomb und Räthe haissen

sen, vnd jhnen zu sonderm nutz nit beladen, sonder allein zu vnser notturfft sehen, wie es in jedem Ampt vmb vnser Pfleg, Gericht, Zöll, Meút, Cästn, vnd Vorstambt, auch Schloß, Stätt, Märkt, vnd ander vnser Häuser, auch vnser Getraid, vnd alle andere ligende vnd fahrende Güter, Rennt, Gült, Fäll, Ambtnutzung, Scharwerch Gericht, vnd Obrigkeit, gestalt hab, Auch wie sich ein jeder Ambtmann, mehrers vnd minders Standts in seinem Ambt halt, ob er vns, auff vnser, Obrigkeit, Herrlichkeit, vnd Gerechtigkeit, die er in seiner Ambtsverwaltung hat, mit fleiß sehe, dise Erklärung vnd ander unser Landbot, vnd Landsordnung halt, Die armen Leut nit beschwere, vnd zum Ambt geschickt sey, oder nachlässigklich, oder aigennützlich handle, oder nit, damit wir vnd sie vns in den Ambtrechnungen, vnd allen andern vnsern notturfften allenthalb darnach ferrner wissen zu richten.

IV Wir sollen auch hinfüran, vnsere, Gericht, Cästn, Zöll vnd Mautamt allenthalben in vnsern Landen, mit Leuten besetzen, die Edel, oder Erbar, Redlich, Ehelicher Geburt, vnd verständig seind, vnd angeborne Sigel haben, Auch dieselben Richter mit Besoldung, vnd anderm also halten, damit fürter keiner, in den wandln vnd straffen, thail oder nutz habe, auff daß die armen Leut, wie bißher beschehen

sein

sein möcht, vnd geklagt ist, vnbillicher weiß mit wändel vnd straffen: nit beschwert werden.

Damit vns aber solch wändl verprechen, vnd straffen, so vns, oder unsern Ambtleuten zustehen, anbracht vnd nit verhalten werden, Haben Wir vns vorbehalten den Fronbotten, Büttel, Schergen, oder Ambtknechten, ihre Nachrecht dauon folgen zu lassen, wie solches hernach lauter angezaigt wirdet.

V. Wir wollen auch zu den Landgerichten, geschickt vnd verständig Gerichtschreiber, vnd auch zu den andern gemeinen Ambten, Diener vnd Knecht, die Erbars herkommens vnd Wesens seind. Auch Fronbotten oder Bütel, die vornit vnerbar Handlung getriben, oder vnleumat auff ihnen haben, zu den Ambten auffnemmen, Auch vnsern Rentmaistern oder andern vnsern Ambtleuten, darwider zu thun nit mehr gestatten, damit in den Rechtlichen ladungen, verkündungen, gebotten, vnd andern der Fronbotten handlungen, nit vnglimpff, widersprechen, Schad, Beschwerung, Versäumnuß, oder Nachthail entstehen.

Es sollen auch füran, in vnsern Vitzdombambten vnser Vitzdomb und Räthe, mit sambt vnsern Rentmaistern, die Fronbotten, Bütel vnd Schergen, auffzunemmen macht

haben,

haben, Doch daß sie die, von keins zustands oder Gelts, sonder von frömbkeit vnd gutes wandels wegen, zu den Ambten auffnemmen, Doch vns hierinnen freye handlung vorbehalten seyn.

VI. Es soll ein jeder in seinem Vitzdombambt sein ordenlichen Gerichts bleiben, Ob aber beweglich vrsach eine, oder mehr verhanden wären, dadurch wir vermainten ein sach selbs, oder durch unser Hofräthe zuhörn, So mögen wir alßdann die Parteyen erfordern, die sollen auch durch sich selbs, oder jhr volmächtig Anwäld erscheinen, vnd gütlicher handlung, nach verhör der sachen gewarten.

Es wurde dann, so die sachen rechtlich fürgenommen, mit Recht vnd Vrtheil erkennt, daß einer in aigner Person kommen vnd erscheinen solt, das soll er thun.

Es mögen auch vnser Vitzdomb, ein sach auß beweglichen vrsachen, selbs für vns gen Hof weisen, So ferr die im Rechten, vor ihnen nit verfast ist.

VII. Die Prälaten, vnd der Adel, sollen vmb persönlich Sprüch nindert gerechtfertigt werden, dann vor vns, oder vnserm Vitzdomb, Doch vns vnbenommen, ob wir auß beweglichen vrsachen, die Rechtfertigung für vns und vnser Hofräthe, auß dem Vitzdombambt beschaiden wolten.

War-

VIII. Warinnen aber wir, oder vnser nachgesetzt Vitzdomb, on sonder Gerichtsproceß, oder Rechtfertigung, zwischen den Partheyen, auß ordentlichem Gewalt, zu schaffen haben. Als vmb einhellig bekenntlich Schuld, offenbar Freuel, entsetzung, vergweltigung, einsatzung vnd anders, ist in offenbaren Rechten außgedruckt.

IX. Doch sollen die Einsatzung der Erbschafft halben, nach verhör vnd erkanntnuß der sachen, durch vnser Räthe, auch in erwegung der förmlichen Geschäfft, vnd lezten Willen geschehen, vnd anderst nit.

X. Wo wir, oder vnser Ambtleut von unsern wegen zu jemandts Guet, es sey ligend oder fahrend, ichts zu sprechen hetten, oder gewunnen darumb Rechtfertigung beschehen solt. So soll solch Rechtfertigung beschehen vor eines jeden derselben sachen ordenlichem Gericht vnd Richter.

XI. Worde jemandt zu vns, unsern Erben vnd Nachkommen zusprechen, oder zuklagen haben, der sol das thun vor vnsern Räthen, vor den sollen wir auch gerecht werden, laut deß Articuls in deß H. Reichs Ordnung deßhalben gesezt, mit vorbehaltung, vns, auch unserm widerthail die Appellation, wie sich gebürt vnd recht ist.

Ob

XII. Ob jemandt zu vnsern Pflegern, Richtern, Dienern und andern Ambtleuten, die einen von ihrer Ambt oder Dienst wegen an seinem Leib, Ehrn oder Guet, vberfahrn, beschädigt, oder zu schaden bracht, ichts zu sprechen hette, derselb Klager mag dieselben vnser Ambtleut oder Diener, vor vns, oder in vnserm Vitzdombamt, vor vnsern Vitzdomb vnd Räthen darumb wol beklagen, vnd rechtfertigen.

Ob aber derselb Ambtman vnd Diener, oder der Klager sich ab vnsers Vitzdombs vnd Räthe handlung, vnd geschäfften beschweren wurden, So soll demselben fürgesetzt sein, den handel vnd sein beschwerung vns anzubringen, vnd ferner nach billichkeit, in die sach gesehen werden.

XIII. Wo aber die oder derselben vnser Ambtleut oder Diener einer, in keinem Vitzdombambt gesessen, sonder dem Regiment vnsers gemeinen Hofhaltens vnderworffen wär, so mag er alßdann denselben vnsern Ambtman, oder Diener, on mittel, vor vns, vnsern Hofmaister, oder Marschalck, vnd Räthen daselbs fürnemmen, beklagen vnd rechtfertigen.

YIV. Ob auch die Vnderthanen je zu zeiten der straffen, oder wändel halben, vber vnser Ambtleut sich beschweren, vnd darumb

für

für vns, oder vnser Hofmaister, oder Vitzdomb vnd Räthe zu klag kommen wurden, so mögen dieselben vnser Hofmaister vnd Räthe vnd in den Vitzdombambten, vnser Vitzdomb vnd Räthe, mit wissen vnser Renntmaister, solch straff vnd wandel wol mässigen.

XV. Es sollen auch vnser Renntmaister, vnd Landtschreiber die Vitzdombwändel, was sie der in ihrem vmbreiten, oder sonst erfahrn, nun füran mit vnserm, vnd vnserer Hofräthe, vnd in vnsern Vitzdombambten, mit vnserer Vitzdomb vnd Räthe willen vnd wissen, vnd nach derselben mässigung abthädingen, vnd die, noch ander wandel zuuerthädingen, on sonder Befelch, auff ihr vmbreiten nit mehr aufschieben.

XVI. Es mögen die nachfolgenden väll vnd mißhandlung füran als Malefitzisch, sind Vitzdombhändel gestrafft werden, vnd feind in zwaintzig Articul hernach gesetzt.

Der erst. Wer seinen Herrn in den todt gibt, oder ihme haimlich oder öffentlich, wider gethane Aydspflicht, schädliche vntrew thut, die Rechtlich Malefitzisch gestrafft mag werden.

Der ander. Wer wider sein Herschafft, Obrigkeit, oder den Landtfriden, Verrätherey übet vnd getriben hat.

Der

Der dritt. Wer seinen Petgenossen, onschuld, die im Rechten gegründet seind, vom Leben zum Tode bringt.

Der virt. Wer Vatter oder Mueter vom Leben zum Todt bringt, oder sonst mit schädlichen schlägen freuenlich Hand daran legt.

Der fünfft. Wer ihm selbs den todt thut, auß vrsachen eines begangnen Malefitz, der peinlichen Rechtfertigung vnd Straff zu entfliehen, das soll Malefitzisch gestrafft, vnd desselben Guet Confiscirt werden. Wo ihme aber jemandt den Todt selbs thut, auß vnsinniger weise, oder auß vrsachen vnleidenlichs schmertzen, seiner wissenlicher Kranckheit, desselben Erben vnd sein verlassen Guet sollen darumb von eins Vitzdombhandels wegen nit angezogen noch gestrafft werden.

Der sechst. Wer unser selbs, oder vnsers Hofmaisters, Marschalcks, Vitzdombs, oder vnser Räthe, Glait oder ihren angelobten Frid, freuentlich bricht.

Der sibend. Wer trölich außtritt, oder jemandt beuehet oder notthedigt.

Der acht. Wer jemandt haimlich Mordbrennt, oder offentlich vnd muetwilligklichen brennt.

Der neunt. Wer einen freuenlichen Todtschlag thut, oder mit Gifft, oder in ander gestalt, ein heimlich Mord, oder Kind verthan hat.

Der zehnd. Wer Brieff oder Münß, Gold oder Silber fälschet, saigert, oder geringer macht, vnd der wissentlich für Gold vnd Silber, ander Contrafeete Metall. Dergleichen wer falsch Edlsgestein, für guet vnd gerecht, wissentlich verkaufft oder hingibt.

Der ailft. Wer Frawen oder Junckfrawen notzwingt.

Der zwölfft. Wer vnkeusch wider die Natur, als mit einem Vich, oder ein Mansbild mit dem andern begint.

Der dreyzehnt. Wer falsch Ayd, schwört, vnd falsch Zeugnuß gibt.

Der vierzehnd. Wer Zauberey treibt, die zu schaden kommen.

Der fünffzehend. Ein jeder Diebstal, der mit Recht peinlich gestrafft werden mag, darinnen sol auch füran diese nachfolgende leuterung vnd mässigung gehalten, vnd darwider von niemandt zu handlen gestatt werden. Nemlich wer vber zween vnd dreissig Regenspurger, das ist, achtzig Pfenning schwartzer Müntz vnser Landswerung, oder so vil werth verstilt,

der

der mag peinlich, vnd vmb einen Vitzdomb-handel gestrafft werden. Aber welcher Diebstahl, vnder gemelter Summa ist, das sol kein Vitzdomb handel sein, sonder für einen Gerichtswandel gestrafft werden, vnd wo in der Betheurung, Schatzung oder Anschlag, solches Diebstals geirrt wurde, sollen vnser Hofräthe, vnd in den Vitzdombambten, vnser Vitzdomb vnd Räthe darumb zu entschaiden haben.

Der sechzehnt. Die Rauberey sol auch für ein Malefitzhandel gehalten vnd gestrafft werden.

Der sibenzehend. Wer geweycht Kirchen haimlich bricht, daraus stilt, oder auff einem Kirchhof freuenlich rumort, ficht, oder der ihr ains, mit Blutvergiessen entehret.

Der achtzehend. Wer einem sein Weib vnd Kind, oder einen vnuogtbarn Brudern, Schwester, oder Pflegkind, haimlich, oder offentlich, mit gewalt, vber seinen willen raubt, oder entführt.

Der neunzehnt. Wo einer dem andern bey nächtlicher weil ihne vermessentlich zu beschardigen fürwart, auch ihne beschädigt, vnd das zu ihme bracht wirdet, wie recht ist.

Der zwantzigst. Wer einem andern seinen Marchstein, oder ander March, heimlich

oder

oder gefährlich verrukt, ausbricht oder abthut, vnd seinen Grundt dardurch sichtigklich erweitert. Wurde aber von jemandt, on gefärde ein March bewegt, oder außgeackert, derselb solle es seinen Gerichtsherrn ansagen, vnd der Gerichtsherr alsdann mit wissen beeder Partey, die sach solcher March halben gütlich vertragen, vnd hinlegen, vnd darumb kein straff, noch wandel füran genommen werden. Es were dann sach, daß solches dem Gericht nit angesagt, vnd gefährlich verhalten wurde, So mag alßdann derselb handel, doch nit Malefitzisch, sonder wie ein Gerichtshandel gestrafft werden.

Doch sollen obgemelte Articul all, vnd ein jeglicher so für Vitzdombhändel gesetzt seind, nit gestrafft werden, Es hab sich dann zu den beschuldigten erstlich warlichen vnd glaublich erfunden.

XVII. Es sollen auch die Nachrecht, der enden die bisher auß altem gebrauch genommen seind, auff die Vitzdomb vnd Gerichtshändel, vnsern Pflegern, Renntmaistern, Landschreibern vnd Richtern, füran abgeschafft werden, Auch wir als Landsfürst, vnd vnser Nachkommen, Regierend Fürsten, ferrner vnser Ambtleut, sie sein mehrers, oder minders Standts, auch vnser Renntschreiber, Gerichtschreiber, vnd all ander Knecht vnd Diener

jhrer

jhrer Nachrecht, vnd aller derselben anforderung halben, selbs entrichten lassen, vnd ihr keinen darüber, von denen so wandelbar seind, weiter jchts mehr geben werden.

Doch an welchen enden die Fronbotten, Bütel oder Schergen auß altem gebrauch, in etlichen Wändeln, die Nachrecht gehebt haben, soll jhnen der zehend Pfenning auff die wändel gegeben werden. Wo sie aber die Nachrecht bißher nit gehebt, da sollen sie die füran auch nit haben.

Volgt der ander Theil
der erklärten Landesfreyheit.

I.

Nach dem bißher zwischen vns vnd unser Landschafft, so Hofmarch haben, sich jrrung gehalten hat, wie weit ein jede Hofmarch mit ihrem Zirckel oder anzaigen, raichen, deß sol für an die Erklärung gehalten werden, daß solch Hofmarch sein sollen, in den Etthern, vnd ausserhalb, auff allen Eckern, Federn, Wisen, Engern, Egärten, Höltzern, Holtzgründen, Wegen, Stegen, Baumgärten, Hecken, Tratn, vnd Wassern, so in den Hofmach gehören.

In

II. In vnd auff den allen, wie obsteht, sol der Hofmarchherr zu richten vnd zu straffen haben, als vmb vberetzen, vbermåen, vberschneiden, vberzåunen, vbergraben, vbermaissen, vnd vberackern, auch vmb rauffen, schlagen; werffen vnd verwunden, vnd alles anders, das nit Vitzdomb vnd Malefitzisch håndel seind.

III. Was sich auch ander persönlich Sprüch vnd Freuel, die nit Vitzdomb oder Malefitzisch håndel seind, in denselben Hofmarchen zwischen ihrer innwohnenden Personen, vnd andern, auch auff den Gründen vnnd Gütern, darzu gehörig, begeben, sol der Hofmarchrichter auch zurichten vnd zu straffen haben.

Doch mit vorbehalt, vns, als Landsfürsten, vnser Fürstlichen, oder auff vnser Befelch, vnser Vitzdomb vnd Råth måßigung, in den vnd allen andern, der Hofmarchherren straffen, Wo die beschwerlich, vnd vngebürlich geschehen, vnd derhalben klag fürkåmen.

IV. Vnd wo zwischen vnsern Landgerichten, vnd den Hofmarchen, zweiffel oder jrrung in den Marchen wåren, darinn solch verbrechung sich erhüben, so sol vnser Landrichter desselben orts, mit sampt dem Hofmarchrichter, darumb die Kundschafft annemmen,

vnd

vnd die rechten March entschaiden. Wurden sie aber der handlung oder entschids vnains, so sollen vnser Vitzdomb vnd Räthe desselben orts, oder wo solchs kein Vitzdomb beträf, vnser Hofmaister vnd Räthe darumb zusprechen vnd zu erkennen haben.

Wann aber der LandsgerichtGründt, vnd ein HofmarchGründt, oder zwayer HofmarchGründt aneinander stossen, vnd ein Nachbawr den andern in obgeschribnen sachen vberführ, Wo sich alßdann derselben jrrung, die zween Richter jedes thails, mit einander nit vergleichen wolten, oder möchten, so sollen wir, oder vnser Vitzdomb, oder Hofrichter vber dieselben Spän vnnd Gründt, jhnen einen Richter schaffen.

Würde aber derselben Gründt einer, gar, oder eins thails ansprächig, darumb sol vnser Landtrichter richten.

V. Es sollen auch die Höltzer vnd Holtzwachß, die on mittel nit an der Hofmarchsgründt stossen, in dem herkommen vnd gebrauch, der Gerichtstraff, und Pfandung deß, der sie vor gehebt hat, bleiben.

VI. Ob auch die Hofmarchsgründt, an vnser Banförst stiessen, darein die Hofmarch, vnd andere Güter und Dörfer jhren Trib, Besuech, vnd darauß die Behültzung haben, Darauff sollen wir, vnser Forster oder andere Ambleut, die das verhüten, oder verwalt hetten, bey vnser Landtsfürstlicher Obrigkeit vnd straffen derselben ende, auch bleiben. Doch vnsern Vnderthanen der enden, an jhren alten gebräuchen, wie sie die herbracht haben, vnuergreiffenlich. VII.

VII. Wer Hofmarch hat, der sol, wie obsteht, in denselben all sachen, so nit Vitzdomb oder Malefitzhändel seind, zu richten haben, hindan gesetzt vnd außgenommen vmb Grundt vnd Boden, auch vmb Gannt derselben sachen, die sollen in vnsern Fürstlichen Landtgerichten berecht werden.

Also, ob sich begebe, daß vmb Grundt vnd Boden in einer Hofmarch gelegen, ein jrrung were, die gerechtfertigt werden, so sol es, wo anderst derselb Hofmarchherr vmb Grundt vnd Boden, selbs nit zu richten hat, anfangs in der Hofmarch angefangen, vnd mit der ersten vrtheil, durch den Hofmarchrichter, in vnser Landtgericht, derselben ende geschoben werden. Vnd ob es zu einer einsatzung kommen, so sol die volziehung, auff vnsers Landtrichters verkündung vnd begern, durch den Hofmarchherrn beschehen vnd gethan werden.

Es wär dann sach daß der Hofmarchherr sich darüber widern, vnd die volziehung in vierzehen Tagen, nicht thun werde, so mögen wir, oder vnser Landrichter alßdann solche volziehung thun.

Aber die Gannt vmb fahrends Guet, sollen in den Hofmarchen, die dann vmb die schuld zu richten haben, bleiben, dann wer vmb schuld zu richten, der hat auch bezalung derselben zuuerhelffen, das ist, durch mittel einer Rechtlichen Gannt.

Wo aber der Hofmarchherr, nit aigen Hofmarch Gericht durch sein Hofmarchsleut besitzen wolt oder möcht, So sol er die Pfand in vnser Landgericht, derselben Hofmarch, oder zu der Banstatt, auß der dann solch Pfandt erfordert, würd, zuuerganten, on verhinderung antworten, vnd jhm das, darumb hinfüran kein abbruch sein.

VIII. Es sollen auch die Hofmarchherrn, auff jhr selbs kostung vnd darlegen, die Ehehafft vnd Hofmarch recht halten vnd besetzen, vnd von ainicher Partey, ob sie gleichwol das Recht in der Hofmarch frümbt oder begert, kein Kostung, so vber den Richter vnd Rechtsprecher geht, erfordert, noch gegeben werden, angesehen, daß der so der Hofmarch mit wandeln vnd andern sachen geneust, sol in dem fall die Hofmarch vnd Ehehafft recht, on kostung der Parteyen zu besetzen auch billich entgelten.

IX. Wo auch die sach zween Gulden, oder darunder beträff, oder was bekanntlich Schulden seind, darumb sol man nit Rechten lassen, sonder nach billichkeit darinn handeln vnd schaffen.

X. Deßgleichen sol es in vnsern Fürstlichen Landgerichten vnd Hofmarchen, mit dem Gast vnd Grundtrechten auch gehalten werden.

XI. Wo auch der Hofmarchherr nit sovil Leut, damit er das Gericht besetzen möcht, in seiner Hofmarch hette, so sol er etlich Erbare Nachbawrn oder Vmbsässen, auß dem Landtgericht oder andern Hofmarchen erbitten, die jhme das Recht, on Kostung der Partey, wie

obsteht, helffen besitzen, dieselben sollen auch alßdann, an Ayds statt geloben, vnd zusagen, daß sie vmb das, so für sie, in Recht gebracht wirdet, mit sambt den Hofmarchsleuten getrewlich auff ihr Gewissen erkennen vnd Rechtsprechen wöllen, was sie Rechtlich zu sein achten vnuärlich, Doch dem Gerichtschreiber, Rednern, vnd Büteln an jhren zimlichen Sölden vnabbrüchig.

XII. Wolt oder möcht aber der Hofmarchherr, auff ainicher Partey begern, sein Hofmarchgericht nit besetzen, so sol er solch Recht in vnser Landgericht, darinn solch Hofmarch liegt, oder in vnser Hofgericht, one verzug vnd verhinderung zu Recht weisen.

Wo er aber darinn lässig vnd saumig sein wurde, so sollen wir vnd an vnser statt, vnser Hofräthe, auch vnser Vitzdomb vnd ander Räthe, den Landrichtern befehlen, denselben Parteyen, zwischen der Rechtens not ist, deß Rechten gegen einander fürderlich zuuerhelffen, vnd zwischen jhnen ergehen zulassen, was recht ist. Doch füran dem Hofmarchherrn, in andern sachen an seiner Hofmarchs gerechtigkeit vnuergriffen vnd on nachthail.

XIII. Item insonderheit sollen die Dorffgericht vnd Ehehafft, in jhrem gebrauch bleiben, als in den alten Freyheiten auch begriffen ist.

Wo

XV. Wo zween Hofmarch, oder ander Grundherrn, in = oder ausserhalb Landgerichts, jhrer Gründe oder anders halben, oder ihr Vnderthan vmb burgerlich sachen, so nit Malefitzisch vnd Vitzdombhändel seind, mit einander jrrig wurden, so mögen sie sich ausserhalb der Herrschafft, nit allein ehe vnd das Rechtlich geklagt wirdet, sonder auch hinnach, wann vnd wo sie wöllen, gütlich mit einander wol vertragen, vnd sollen darumb, daß sie sich vertragen haben, der Herrschafft oder jhrem Landtrichter nichts schuldig sein.

XV. Doch so ferr der handel, nach satzung der Rechten, straffpar ist, alßdann dem Gerichtsherrn an seiner Straff, auch wo es Grundt vnd Boden berürt, desselben Grundtherrn, wo es on seinen willen vnd wissen beschicht, vnuergreiffenlich.

XVI. Vnd als bißher an vil orten, in vnsern Fürstenthumben ein Mißbrauch gewest ist, daß die Richter in Burgerlichen händeln die verlustig Partey, vnd denen ein sach mit Vrtheil aberkennt wirdet, darumb gestrafft haben, Das aber wider Ordnung vnd Satzung gemaines Rechtens ist. Demnach wöllen wir, daß nun füran kein Richter, weder auff dem Landt, noch in den Hofmarchen, ainich Par=

ten, vmb das sie in Burgerlichen sachen, mit Recht verlustig wirdet, mehr wandeln, noch straffen sollen.

XVII. Nachdem auch vmb erkanntnuß vnd mässigung der Gerichtskosten vnd Schäden bißher an vil orten new Rechtfertigung geübt seind worden. Wöllen, setzen, vnd ordnen wir, daß neben den Rechtlichen Klagen, Antwort vnd andern einführungen, allweg vmb erthailung des Gerichtskosten vnd schäden, auch gebetten sol werden, vnd darauff erkantnuß beschehen, darzu den Vorsprechern, so zu den Gerichten bestellt, in jhren Ayden aufferlegt werden, daß sie solch erthailung der Gerichtskosten vnd schäden, in den Rechtsetzen allweg mit einführen, die Recht auffs trewlichist fürdern vnd gefährlich verzug, vnd ander verlengerung meiden wöllen.

XVIII. Wo auch ein Gerichtsman, in einer Hofmarch, oder entgegen ein Hofmarchsmann in einen andern Gericht, Auch wo ein Hofmarchsmann in deß andern Hofmarch wissentlich, ausserhalb Malefitz, verbricht, ist er bekannt, vnd wol angesessen, soll jhne der Gerichtsherr, oder sein Richter, in deß Gericht er verbrochen hat, darumb nit annemmen, sonder an deß verbrechers Gerichtsherren oder Richter, mündtlich oder schrifftlich begern, jhme

den:

denselben verbrecher in die Straff zu schaffen, darinn auch deß verbrechers Gerichtsherr seinem Vnderthan alßdann wol beystandt thun mag. Wo aber der Verbrecher nit angesessen ist, vnd kein porgschafft gehaben kan, mag jhne alßdann der Gerichtsherr, oder Richter in seiner Obrigkait, darinn er verbrochen hat, darumb wol auffhalten oder annemen.

XIX. Es were dann sach, daß der Verbrecher der Straff vnschuldig zu sein vermaint, vnd das mit Recht außzuführen erbietig wär, darzu sol er gelassen werden, Vnd wo er mit angesessen ist, das Recht verbürgen, vnd solches in Jarsfrist mit Recht, wie sich gebürt, außführen, Auch der Gerichtsherr, mit einbringung deß wandels, dieweil still stehen.

Darzu der Klager dem Antworter für seinen Gerichtsherrn alßdann nachfahrn. Würde aber der Verbrecher solches in Jarsfrist mit Recht nit außführen, oder in Recht verlustig so sol er darnach den Gerichtsherrn, in deß Gericht er verbrochen hat, den wandel on fernern verzug bezalen.

Dergleichen mainung sollen es die von Stätten und Märckten, in sachen Frefelberührend, auch halten.

Es hetten dann etlich Stätt vnd Märckt solches anderer gestalt, im gebrauch herbracht, dabey sol es alßdann auch bleiben.

XX. Ob jemandt von Praelaten, deß Adels, oder ander in vnsern Fürstenthumben, die Gericht, auff jren Vndersässen, Vogtleuten, vnd Vnderthanen, on Rechtlich Ansprach im gebrauch, nemblich zehen Jar, hetten herbracht, das kündig vnd offenbar wär, bey denselben jhren Gerichten, vnd alten Gewonheiten, vnd solchen Gebräuchen sollen sie bleiben, vnd daran on Recht nit entsetzt, noch verhindert werden.

Auff welchen Gütern vnd Leuten sie aber die Gericht dermassen, wie obsteht, in gebrauch nit hergebracht hetten, dieselben Gericht sollen vns folgen, zustehen, vnd hiemit vnbenommen sein.

XXI. Insonderheit aber haben wir denen vom Adel, vnd fürnemblich die solches bißher nit gehabt, auß gnaden bewilligt vnd zugelassen, wo jre ainschichtige Güter, deren sie aigenthumber vnd Grundsherrn, ausser der Hofmarchen in vnsern Fürstlichen Landtgerichten gelegen sein, daß sie auff solchen jhren Güter die Inuentur, Vormundsatzung, Pflicht, Rechnung vnd Quittung, Theilung vnd Verträg zwischen den Erben zu machen vnd zu fertigen, vnd

die

die jrrungen, von wegen der Besitzung solcher jhrer aignen Güter, gütlich zuuerabschiden, vnd welche sich desselben Abschids beschwert sein vermainen, sich deß für die Fürstlichen Räthe, vnd nit für das Landtgericht zu waigern haben sollen.

Doch solle das, so von Inuentur, Vormundsatzung, auch auffnemmung der Pflicht, Rechnung vnd Quittung der Vormunder, Deßgleichen von Thailung vnd Verträgen gemeldt worden, allein verstanden werden, vnd statt haben, so der abgestorben hindersäß, vnd seine Erben, auff einem Edelmans Gut Erb oder Leibrecht haben, oder so er ein Freystiffter gewest, so lang seine Erben bey dem Guet bleiben.

Wann aber dieselben Erben nachfolgend in wehrender Vormundschafft, vnd ehe sich dieselb geendet, vom Guet abgestifft, vnd jhrer gelegenheit nach hinweg zügen, Alßdann vnd nach solchem Abzug, solle derselb vom Adel, solcher Vormundschafft halber, auch kein Obrigkeit mehr haben, sondern es sol dem Gerichtsherrn darunter bemelte Erben gezogen sein, zustehn. Also daß derselb die Vormundschafft rechnung, vnd anders, was die notturfft vnd billichkeit weiter erfordert, handeln vnd verrichten sol. Doch dem vom Adel, als Grund-

herrn.

herrn, an seinem Grundt vnd Boden, auch außständigen Gülten, on schaden.

XXII. Wir haben auch weiter zugelassen, wo die vom Adel auff ihren Vogtgütern, in vnsern Landtgerichten gelegen Raiß, Stewr, Musterung vnd Scharwerch, oder noch ein mehrere Obrigkeit von alter hergebracht, daß sie die Inuentur, Vormundsatzung, vnd was der Vormundshandlung anhängig ist, auff solchen jhren Vogtgütern, wie hie oben von jhren aignen Gütern gesetzt ist, auch fürnemmen vnd verrichten mögen.

XXIII. In allweg aber so solle die Inuentur durch die Landtgerichtisch Obrigkeit, die vom Adel, vnd andere Gerichtsherrn, denen das Inuentirn gebürt vnd zusteht, nit anderst, dann allein wo es die billichkeit vnd notturfft erfordert, vnd keins wegs von aigennützigkeit wegen fürgenommen, Sonder damit gentzlich gehalten werden, wie in vnser außgangnen Landtsordnung, lauter fürsehen ist.

XXIV. Und nach dem sich bißher zwischen vnsern Landtgerichtischen Obrigkeiten, vnd den Hofmarchs: oder andern Gerichtsherrn, zu mehrmaln solch jrrung begeben, wo ein Vnderthan vnsers Landtgerichts mit todt abgangen, vnd vogtbare Kinder nach jhm verlassen

sen

sen, dero Freundt, so ihnen der billichkeit nach, zu Vormundern gegeben werden sollen, in den Hofmarchen angesessen sein, oder so sich gleicher fall mit einem Hofmarchs Vnderthan begeben, das ein Theil dem andern gedachte Freundt zu Vormundschafft nit zuuerschaffen vermaint. Demnach so haben wir vns in angezognem fall mit vnserer Landtschafft also verglichen, daß füran vnsere Pfleger vnd Richter, vnsere Landtgerichtische Vnderthanen, denen vom Adel, vnd andern Hofmarchsherrn, Entgegen vnd in gleichem fall, die vom Adel, vnd andere Hofmarchsherrn, oder jhre Verwalter, jhre Hofmarchsleut in vnser Landtgericht zur Vormundschafft vngewaigert schaffen sollen.

Sonst aber der persönlichen Sprüch vnd andere sachen, Als Scharwerch, Stewr, Musterung, vnd dergleichen handlungen halben, so sich auff der vom Adel, ainschichtigen Landtgerichtischen Gütern, ausser der Hofmarchen, begeben vnd zugetragen, sol es, wie hernach steht, vnd dem hergebrachten gebrauch nach gehalten werden.

XXV. Wo der Landtschafft hindersässen, aigen oder Vogtleut in vnsern Fürstlichen Landtgerichten sitzend, vmb Burgerliche verbrechen oder händel, ausser Malefitz, von jemandt angezogen oder angesprochen werden,

haben

haben wir vnser Landtschafft zu gnaden zugelassen, daß alsdann vnser Pfleger vnd Richter, dem Herrn, darunder derbeklagt, oder angesprochen gesessen ist, den handel mit der kürtz zuschreiben, vnd begeren sol, den, darumb auff ein Tag, den jme vnser Ambtleut benennen sollen, für sie zuuerhör oder straff zuuerschaffen.

Nach dem aber desselben angesprochnen, oder verbrechers Herrschafft zu zeiten dem Gericht zu weit möchte gesessen sein, so sol derselb angesprochne oder verbrecher, vnser Ambtleut schreiben, so jhme das von vnserm Ambtman oder Fronbotten vberantwort wirdet, annemmen, vnd das seiner Herrschafft auff sein Kostung selbs zubringen.

XXVI. Vnd darauff in seiner Herrschafft willen stehen, seinem hindersässen Aigen oder Vogtman, vor vsern Ambtleuten, dafür er erfordert ist, auff denselben angesetzten Tag, durch sich selbs oder ander, beystandt zu thun.

XXVII. Wurde dann sein Herrschafft, auff, den angesetzten Tag, vnd darnach in den nechsten vierzehen Tagen, den verbrecher oder beklagten, für den Richter nit schaffen oder der verbrecher oder beklagte, vnsers Ambtmans schreiben nit annemmen wöllen, vnd darinn

auch

auch lässig erfunden, Alßdann sollen vnd mögen vnsere Pfleger, Richter, vnd Ambtleut, nach erscheinung der vierzehen Tag, gegen der selben vnser Landsässen vnderthanen, Aigen, oder Vogtman, von Gerichts vnd Obrigkeit wegen, ferner die notturfft, mit straff vnd ander rechtmässige weg, wol fürnemmen vnd handlen.

XXVII. Ob auch jemandt, zu einer Herrschafft Bawrn, oder hindersässen, Sprüch setzt, oder in vnsern Fürstlichen Landtgerichten, vnd nit in einer Hofmarch sitzt, ist der Landtschafft sonderlich den, die das vor nit gehebt haben, zu gnaden zugelassen, daß der Klager durch vnser Pfleger, Landtrichter, oder ander vnser Amtleut, an die solch Klag gelangen wurden, Amts halben, auß gutem willen, denselben Klager für deß Antworters Herrn weisen, darumben schreiben mög, jhme in der gütigkeit zu dem seinen fürderlich zuuerhelffen vnd zuschaffen. Wo das also beschehe, soll es dabey bleiben, doch vns, wo der handel gütlich gericht wurde, vnd im Landgericht straffbar wäre, an vnser straff vnuergriffenlich.

Wurde aber der Herr, dem der Antworter zustünde, darinn lässig und säumig vermerckt, vnd wissentlich erfunden, Alßdann sollen vnd mögen vnser Pfleger, Landtrichter, vnd andere vnsere Ambtleut, dem der Klager Ambts halben

vnder-

vnderworffen were, solchem Klager gegen dem Antworter, als vorsteht, in vnserm Landtgericht die billichkeit schaffen, oder das Recht nach gestalt einer jeden sachen, fürderlich ergehn lassen, vngeuärlich.

XXIX. Es ist auch, vermög deß alten herkommens, durch vns zugelassen, daß die vom Adel, auff jhren Gütern, die jhnen mit Stifft zugehören, die Scharwerch sollen haben.

XXX. Wo aber die vom Adel allein Vogtgüter haben, nach dem die Vogtthey im Landt vngleich ist, so soll es damit also gehalten werden. Welcher Edelman auff seinen Vogtgütern Obrigkeit vnd Scharwerch zehen Jar hat hergebracht, vnd der in gebrauch on Rechtlich Ansprach so vil Jar gewesen ist, darbey sol es bleiben, vnd on Recht auch nit entsetzt werden. Welcher aber allein Vogtgüter het, die jhm nur Vogtgült zünsten, vnd darauff die Obrigkeit vnd Scharwerch so lang, wie obsteht im gebrauch nit gehabt hette, so soll alßdann vns die Scharwerch vorbehalten sein.

XXXI. Wo aber die Edelleut dieselben jhre Güter, mit dem aigenthumb vnd Gründen, oder aller Gült, mit vorbehaltung deß aigenthumbs, Prälaten, Burgern oder Bawren verkauffen, oder in ander weg zustellen, so sollen

wir

wir nichts minder die Fürstlich Obrigkeit vnd Scharwerch darauff haben.

XXXII. Es sollen auch der Prälaten vnd Burger Güter, so ausserhalb der Hofmarch, in vnsern Landgerichten gelegen sein, mit aller Freyheit vnd Gerechtigkeit, Scharwerch vnd ander beschwerung halber, zimlich zu vnser notturfft gehalten werden, wie es mit vnsern Vrbarsleuten, vnd Castengütern gehalten wirdet, Dergleichen sollen es die Hofmarchherrn auch halten.

XXXIII. Wir als Landsfürst, sollen auch, der von Prälaten, Burger, vnd Bawrsleut, Hindersässen vnd Ambtleut mit den Holtzförten gen Hof, nicht weiter beschweren lassen, dann wie es vngeuärlich vorzehen Jaren ist gehalten worden, Auchfür solch fort kein Gelt genommen werden.

XXXIV. Item, von wegen deß Stroes, so gen München vnd Landshuet, zu vnsern Höfen geführt wirdet. Ist vnser mainung, wo in vnserm Namen deß Stroes zu führen begert wirdet, vnd dauor daselbst kein ander Scharwerch, dann allein mit dem Stro beschehen ist, da sol solch Stro nochmals genommen, geführt, vnd kein ander Scharwerch begert werden. Wo aber das Stro vormals genommen, vnd darzu die Scharwerch auch

be-

beschehen weren, so sol es fürter auch also gehalten werden.

XXXV. Wo vnd was aber wir, auch die Hofmarchherren auff der Landtschafft Gütern, geordneter vnd gesetzter Scharwerch haben, darbey sol es noch bleiben.

XXXVI. Es solle auch allen Schergen vnd Ambtknechten, in jhr Pflicht, also daß sie hinfüran, keinen mehr für den andern beschweren, oder noch vmb ainicherley Müet, Abkauffen, Gunst vñ Gab, noch sonst in ainich weiß schieben, oder der Sarwerch freyen, oder vbetheben, aigentlich von vnsert wegen eingebunden. Vnd welcher vnser Richter, Pfleger oder Ambtman das vberführe, zu dem es sich erfunde, der sol, wie hernach im Beschluß diser Erklärung geordnet ist, seines Ambts entsetzt, vnd darzu ernstlich gestrafft werden.

XXXVII. Wann auch eines Prälaten, oder eines andern Geistlichen, auch eines Burgers oder Bawrn Guet, mit dem Grundt vnd Aigenthumb, in eines Edelmans gewalt kombt, so sol desselb Guet nachmals Edelmans Freyheit haben.

Herentgegen, kompt dann eines Edelmans Guet, mit dem Grundt vnd Aigenthumb in

eines

eines Prälaten, oder eines andern Geistlichen, eines Burgers oder Bawrens gewalt, so sol es ein Landtgericht Guet sein.

XXXVIIII. Doch wo die Burger von den Prälaten oder Edelleuten, oder die Prälaten von den Edelleuten, oder Burgern Hofmarch kaufften, oder sonst mit dem Aigenthumb an sich bringen, den sollen wir solch Hofmarchs Gerechtigkeit, wie vorsteht, auch halten.

XXXIX. Dergleichen sol es mit den Sitzen, Sedlhöfen, vnd Hofbäwen, wie die in altem gebrauch hergebracht seind, auch gehalten werden.

XXXX. Es soll auch den Prälaten, dem Adel, auch Stätten vnd Märckten, in vnserm Obern vnd Niederland zu Bayrn, ꝛc. die Pfandung vmb jhr vnlaugbar Gült, sie sein ein oder mehr Jar, vil oder wenig angestanden, Auch vmb gutes bericht vergunt werden, vnd vnsern Ambtleuten jhne die zu wöhrn, nit mehr gestattet, Sonder sie mögen durch sich selbs, oder jhr Diener, in obuermeltem fall pfenden, Doch daß sie mit den Pfanden gefahrn, wie Recht vnd Lands brauch ist. Auch den vom Adel, Stätten und Märckten, an jhren Freyheiten, oder gebräuchen, wo sie die haben, vnuergriffen.

Der

Der Dritte Theil,

der erklärten Landsfreyheit.

I.

Item mit den Zölln, Mäuten vnd Vngelt, sollen wir es halten vnd bleiben lassen, wie von Alter vnder allen Ständen herkommen ist.

Was aber deßhalben in Zölln, Mäuten vnd Vngelt in zwaintzig Jarn newung fürgenommen, oder aufferstanden weren, die sollen füran absein, vnd von vns nicht mehr gebraucht, noch vnsern Ambtleuten gestatt werden.

Vnd der Prälaten, Stifft vnd Geistlichen Personen aigen Güter zu den Stifften gehörig, sollen in vnserm Fürstenthumb Bayrn allenthalben Zolls, Maut, vnd Vngelts halben bey Bäpstlichen Bullen, vnd Kayserlichen Freyheiten gelassen, vnd gehalten werden.

II. Wir, vnser Erben vnd Nachkommen, Regierend Fürsten, sambt noch sonder sollen in keiner verschreibung, so wir von Schuld oder ander sachen wegen geben, vnser Land zu Gewehrn: oder Vnderpfandt verschreiben oder verbinden, Aber vnser aigne Güter sollen hierinnen nit eingezogen, vnd wir damit frey sein.

Wir

Wir sollen auch keinen Landkrieg anfahen, dann nach Rath vnserer Landherrn, Ritter vnd Knecht, Stätt vnd Märckt.

III. Wir ordnen vnd setzen auch, daß in vnsern Fürstenthumben kein Landmann den andern, mit Absag vnd Vehdlicher That gewaltigklich angreiffen, noch beschädigen soll.

IV. Ob jemandt, von Geistlichen, Edlen, vnd Erbaren Personen, ainichs vngebürlichs, wider vns gehandelt zu haben versagt wurde, vnd dieselb Person sich zuuerantworten, vnd zu entschuldigen erbute, Auch das Recht leyden möcht, so sollen wir denselben gnädigklich zuuerantworten kommen lassen, vnd vns nach gelegenheit deß handels, zimlich vnd gnädiglich beweisen, vnd wider Recht vnd billichkeit, nit straffen noch annemmen.

V. Es sollen auch all newerung der Ehehafft, nemblich der Tafern vnd Schenckens, auch Schmidt, Mül, vnd gemains Failpad abgeschafft, vnd der auffzurichten füran nit mehr gestatt werden.

VI. Es sol auch kein Jäger vnd Falckner füran auff ainich Closter, deß Jars nit mehr dann einmal ziehen, mit einer zimlichen anzahl die liferung auff die Person, Roß vnd Hund vn-

vngeuärlich drey oder vier Tag zu sucken vnd zunemen. Doch wo die Jäger oder Falckner auff etlich Klöster, in zehen Jarn nit gezogen weren, daselbs hin sollen sie hinfüran auch nit ziehen, noch geschickt, auff daß die Gotteshäuser nit vbermässig beschwert werden.

Deßgleichen sollen nun hinfüran die Clöster durch die Forster vnd Vberreuter, mit Nachtzil vnd anderm vnbeschwert gelassen werden.

VII. Item von deß Füetersamens wegen, wöllen wir daß man nun füran das Füeter, wo es vor dreyssig Jarn nicht gesamblet worden, an denselben enden auch nit samblen sol. Wo aber das Fueter vor dreyssig Jarn gesamblet ist worden, daselbst sol man es hinfüran auch samblen, doch mit der hernach geschribnen vnderschaid. Nemblich, daß es allein vnser Pfleger, wo er das Gericht hat, auch vnser Landtrichter vnd der öbrist Fronbott, zusamblen macht haben. Wo aber ein Pfleger wär, der das Gericht nit hette, dem sol das Fueter zu samblen nit gestatt werden, Es wär dann sach, daß es jhr einem allein an etlichen orten, die bemelten Jar gegeben were. Es sol auch solch Füetersammung nit mehr, dann auff einmal im Jar beschehen, vnd allein Habern gesambt werden, Auch kein Pfleger

Rich=

Richter, Vorster, Vberreuter, Ambtman, Fronbott, Scherg, noch jemandt ander sonst ainich ander samblung fürnemen in kein weise.

Es sol auch solch Habersamen, nach deß armen Manns willen, vnd nit an den Mäßlen gegeben, vnd genommen, auch der arm Mann, durch vnsere Pfleger oder Richter, Fronbotten, oder ander, nicht verrer, höher, vnd weiter beschwert, noch angezogen werden.

Doch sol vns vnd vnsern Erben, vnd nachkommend Regierenden Fürsten, dise Erklärung deß Füetersamens, an vnsern Samungen in vnsern Vrbarsbüchern angezaigt, Auch wie wir vnd vnsere Vorfahrn, ob Menschen gedächtnuß im gebrauch hergebracht haben, vnuergreiffenlich sein.

VIII. Ist bewilligt vnd fürgenommen, sol auch füran dermassen gehalten werden, daß kein vnser Ambtman, Landtscherg, oder jhr Vnderknecht, fürter keinen Protbaurn mehr haben, noch sich deren vnderstehen, deß jme auch vnser Pfleger vnd Richter nit gestatten sollen. Es sey dann an den orten, da es vor gewonheit gewest, vnd den es vorhin gestattet ist, vnd dannoch allein den, so vnser oder vnsers Gerichts gebott, von jhrer heimwohnung eins tags nit erraichen, oder verrichten möchten, sollen jhr einem, nemblich

dem obristen Schergen, der dann vorhin, auß leichter nutzung seines Ambts, Protbaurn gehabt hat, vber acht Protbauern, wie dann die, einem jeden Ambtman, nach gelegenheit vnd gestalt seines Ambts, durch vnser Renntmaister gemässigt, vnd angezaigt sollen werden, zu geben, vnd vergunt, vnd sonst weiter auch vnsern Pflegern, Jägermaistern, Richtern, Castern, vnd allen andern vnsern Ambtleuten Protbaurn zu haben, noch einen für den andern vmb Gelt, Gunst, Müet, oder ainich Gab zu füerdern, oder zu freyen, in kein weiß gestattet werden.

IX. Item die Aigenleut, sollen wir mit vnsern Prelåten, denen vom Adel vnd Burgern füran thailen, Also vnd auff die mainung, daß die Söhn den Müetern, vnd die Töchter dem Vatter nachfolgen sollen.

X. Es ist auch billich, daß die Heurat, vnser vnd ander Herrn Aigenleut frey sein, Doch daß die mit der aigen Herrn vorwissen beschehen sollen. Auch daß solch Heurat, vnbeschwert, vnd on all forderung ainicher schatzung vnd bezahlung Guets oder Gelts gethan werden mögen.

XI. Deßgleichen sollen wir durch vns selbs, noch jemandt ander, kein Frawen oder Jungkfrauen, on jhren, vnd jhres Vatters vnd

Mue-

Muetern, oder ob die nit im leben weren, on jhrer nechsten Freund vnd Gerhaben willen verheuraten.

XII. Es sol keiner seines Innhabens on Recht entsetzt, Auch vmb das alles nach gemeinen Rechten gehandelt werden.

XIII. Item, nach dem sich auch die Prelaten, die vom Adel, vnd Stätt, vnd Märckt, vnd die armen Leut, sonderlich vor dem Gebirg, beklagt haben, wo jhr Holtzgrün vnd Wismader, auß jhrer nachlässigkeit, mit Holtz verwachsen, daß jhnen solches abzuhawen verbotten sey. Darauff ist zugelassen, daß vnser Jägermaister, Forster, vnd ander vnser Ambtleut, jhnen füran solch Holtz, so auff solchen jhren Gründen vnd Wismadern, vnuärlich jnner zehen Jarn, auffs new gewachsen, vnd nit Aichreiß seind, abzuhawen, nit mehr wehren sollen, sonder sie mögen denselben Holtzgrund oder Wismad zu: vnd nach jhrer notturfft, wie obsteht, wol raumen.

Sie mögen auch in vnsern Panförstern vorm Gebirg, auff jhren Holtzgründen vnd Wismadern, das klein Reisachholtz, ausserhalb der Aichreis, auch wol abhawen, vnd schnaitten, damit sie jhrer Gründt geniessen mögen, vnd die nit verlieren.

XIV. Item

XIV. Item, Waidwerchs halben, haben wir bewilligt vnd zugelassen, daß nun füran den Prelåten, Stifften, Edelleuten, Burgern in vnsern Ståtten vnd Geschlechten, Als sonderlich in vnsern vier Haubtståtten, München, Landtshut, Ingolstatt, Straubing, vnd in andern Ståtten, da sie es vorher, auß sonder Freyheit, oder sonst in gewöhnlichem gebrauch, von alter hergebracht haben, Reher, Schwein, vnd Bern zu fahen erlaubt sein sol, Das jhnen auch vnser Jågermaister, Forster, vnd ander vnser Ambtleut gestatten sollen.

Doch an vnsern Panforsten, vnd derselben Vorhöltzern, on mittel daran stossend, auch in den Awen, der Wildfüer, sollen sie solch Waidwerch meyden vnd vnderlassen.

XV. Vnd der Vorhöltzer halben, sol es nachfolgenden Verstandt haben. Wo zwischen der Vorhöltzer vnd Panförst, sichtige, vnd vnderschidliche Paufelder, vnd Håywismader ligen, vnd nit anhång seind, dieselben sollen für Vorhöltzer, on mittel an die Panförst stossend, nit gehalten werden.

Auch die andern freyen Höltzer vnd Wålde, daran wir das Gejaid, von alter im gebrauch herbracht haben, damit nicht geben sein.

XVI. Jnen

XVI. Jnen ist auch vergunt vnd zugelassen, daß sie Füchß, Hasen, Hüner, Wachtel, vnd Vögel fahen vnd schiessen mögen, außgenommen vmb Mentzing bey München, vnd wo wir vns in der nähe, vmb die vorbenennten vnser vier Haubtstätt, vns zu sonderm lust, zu zeiten jchts zu hayen schaffen wurden, darinn wir vns doch, vnuärlich vnd zimlich halten sollen, Daselbs sollen sie alßdann alles Waidwerch, dergleich das Hetzen, an vnsern Panförsten, Vorhöltzern, vnd Awen, wie vorstehet, vnderlassen, Aber Hüner, Wachtel, vnd Vögel zu fahen vnd zu schiessen, mit dem Kloben vnd auff Vogelherden zu vogeln, auch in den Feldern Fuchs vnd Hasen zu hetzen sol jnen vnuerbotten sein, wie von alter auch gewest, vnd herkommen ist.

Auch sollen vnser Landleut keiner, weder durch die Schergen oder ander Knecht, hetzen lassen. Es haben dann dieselben vnser Landleut die Wind selbs im Hauß.

XVII. Es sollen auch weder vnser Jägermaister, Forstknecht, Schergen, noch kein ander Ambtman füran ainichen kleinen Wildpan, von vnsern wegen, weder Paurn, Schergen, oder andern Wildnern mehr hinlassen, außgenommen zu handhabung vnser Land Grenitz mag das hinlassen geschehen. Doch allein den Jnnwohnern vnsers Landts.

Wo

Wo aber das hinlassen, hindan gesetzt an den Land Grenitzen, wie vorsteht, darüber geschehe, so mögen die Prelaten, Stifft, die vom Adel vnd Burger, denselben Paurn, Schergen vnd Wildnern jhre Püchsen, Armbst, Hun d oder Netz nemmen. Vnd wo das auch nit helffen wolt, sie darumb fengklich annemmen, vnd zu ferner Straff, in die Gericht darinn die gefangne gesessen seind, antworten.

XVIII. Doch sol solch vnser verwilligung vnd zugeben, einem jeden, der Erbliche oder andere Gejaid im gebrauch hat, an seiner Gerechtigkeit, vnd altem herkommen vnuergriffen sein.

Anfang deß vierten vnd letzten Theils.

I.

Wer einen Vebelthäter in Fengnuß bringen wil, vnd ruefft das Recht vber jhne an, vnd thut entgegen alles das deß Gerichts recht ist, so sol man auff deß Anruefers Costung den gefangen halten, Wirdet aber derselb Vbelthäter mit Recht gestrafft, oder straffbar gefunden, so sollen wir auß Landtsfürstlicher Obrigkeit die Co=

Costung, so vber die Rechtfertigung gehet, leyden.

Dergleichen so ein Vbelthäter von Lands-fürstlicher Obrigkeit wegen angenommen wirdet, der sol auch auff vnser Kostung gehalten vnd gestrafft werden.

II. Wann auch ein Vbelthäter seinen Anklager hat, so sol derselb Vbelthäter auff das fürderlichst gerechtfertigt werden, zu zimlicher zeit, vnd wie sich nach gestalt der Sachen, vnd seiner mißhandlung gebüren, vnd fügen will, vnd daß auch der Anklager mit verkündung deß Rechtens, von dem Gericht nit vbereylt, verkürtzt, oder geuärdt werde.

III. Die Vebelthäter, so in den Hofmarchen betretten werden, sollen durch den Hofmarchhern, wol bewart, biß an den dritten Tag, darinn gehalten, vnd an demselben dritten Tag, durch denselben Hofmarchherrn, vnserm Landtrichter der ende, dem solches vorhin zeitlich verkündet werden sol, auß dem Hofmarchgericht gebunden vnd gefangen geantwort werden.

IV. Vnd demselben vnserm Landtrichter von dem verstolen oder geraubten Guet, welches der, so vmb Diebstal gefangen wirdet, bey jhme gehabt, oder in der Hofmarch hat, nichts zu geben schuldig seyn, Sonder was bey

dem-

demselben Gefangnen vnd in der Hofmarch gefunden wirdet, das sol ferr niemandt, deme dasselb Guet zugehört hette, hernach käme, vnd das mit Recht, vnd wie sich gebürt, einziehen mag, dem Hofmarchherrn, vnuerjrrt folgen und zustehn.

Dergleichen sol es, deß Gefangnen verstolen, oder geraubten Guets halben, so bey ihme, oder in vnsern Landtgerichten gefunden wirdet, von vnsern Landrichtern, oder weme wir das zustehen lassen, auch gehalten werden.

V. Wo aber ein Vbelthäter mit dem Todt gestrafft wirdt; so sol desselben aigen, auff Ligend, vnd fahrend Guet, wo er das hat, das nit verstolen oder geraubt ist, seinem Weib, Kindern, Glaubigern, oder Erben, wie sich gezimbt, folgen vnd bleiben.

Vnd umb aller ander Vbelthäter Haab vnd Güter, sol es, wie vmb deß Diebs Güter gehalten werden.

VI. Es were dann ein solch verbrechen, darum der Leib gestrafft, vnd darzu deß Vbelthäters Guet confiscirt werden möcht.

VII. Es sol auch denen, so jhr Guet verstolen, oder geraubt, wo das bey den Vbelthätern betretten wirdet, so ferr sich dieselben, an-

gegrif-

gegriffen vnd beschädigten, vnd auffs wenigist, mit jhren Ayden, darzu ziehen, wie recht ist, dasselb jhr verstolen, oder geraubt Guet, widergeben werden, Doch vnsern Landtrichtern, dergleichen dem Hofmarchrichter für all sach, dem Gericht nit mehr dann zween vnd siebentzig Münchner Pfenning fürfangs vorbehalten sein.

VIII. Es mag auch ein jeder sein Guet, so ihme verstoln, oder geraubt worden ist, ehe vnd er deßhalben mit Klag, an das Gericht kombt, in frischer that wol wider annemen, jhme gegen der Herrschafft vnd Gericht in allweg vnentgolten.

IX. Item, ob jemandt, Mann oder Weib, ausserhalb Adels, von gemeinen Personen einen Todtschlag, oder ein ander Malefitzisch Vbelthat, die offenbar were, beginge, vnd darumb entrunn. Ist dieselb Person in einer Hofmarch gesessen, so sol jhr Guet, durch den Hofmarchherrn, alles fleiß, mit wissen vnsers Landtrichters, trewlich beschrieben, vnd Inuentirt vnd deß ein Inuentari vnd Copey, durch denselben Hofmarchherrn, vnserm Landtrichter der ende, auff sein begern von vnsern wegen gegeben werden, vnd das guet in der Hofmarch verhafft bleiben, biß zu weiter nachfolgender handlung.

Wurde aber der Thäter betretten, vnd zu jhme gericht, so soll es mit dem Guet gehalten

ten werden, wie oben von der Vbelthäter Guet gemeldt ist.

Wo aber ein solch Person der begangen That in Jars frist nit betretten wirdet, so folgt vns als Landsfürsten das Guet für die Straff deß Vitzdombhandels, vnd sol der Leib deß Thäters dannoch nit gesichert sein, wo er sich anders mit vns, deß erschlagnen Freunden, nit verthädigt, oder verträgt.

Jedoch wo solcher entwichner Thäter vmb Glait anhalten, sol jhme dasselb von vnd zuuerhör von vnsert wegen gegeben, vnd nit abgeschlagen werden Es were dann die That gar offenbarlich muetwillig, alßdann sol der Thäter allein zu Recht, vnd nit weiter verglait werden.

X. Es sollen auch hierinn, von der Herrschafft vnd allen Leuten von dem Guet, der Grundtherr oder Vogtherr jhrer Gült vnd Guets berichtung gewehrt werden, sein Weib, ob er die hat ihrs zugebrachten Heuratguets vnd Morgengab, vnd ander sein glaubiger jhrer Schuld bezahlt, vnd dergleichen durch vnser Landtrichter, in vnsern Landgerichten, auch gehalten werden.

XI. Wo sich begibt, daß einer oder mehr gefangen, nicht gerechtfertigt, sonder

auß-

außgelassen werden, so sollen sie notturfftig Versorgnuß vnd Vrfehd geben, mit notturfftiger einziehung vnd versehung, aller der jenen, so an solcher jhrer Gefengknuß, rath, hülff vñ that, oder sie auß einer Hofmarch geantwort haben, darunder verdacht, oder verwandt seind, wie Landläuffig, vnd gestalt der sachen eraischen ist. Vnd daß auch dem, der einen einbracht oder wie vorsteht, vnserm Landrichter geantwort hat, auff jhr begern, vnd Schreiberlohn, derselben Vrfehd ein richtige Copey gegeben werden.

XII. Ob auch also einer der straff wirdig erfunden, durch vns begnadt wurd, sol alßdann derselb so begnadt, vnd außgelassen wirdet, oder aber wir selbs, die Atzung bezahln, vnd der jhne eingebracht, solchs nit entgelten.

XIII. Welcher Edelman einen mutwilligen Todtschlag thut, wirdet er betretten, so mögen wir mit Recht wider jhne handlen lassen, nach gelegenheit seines verbrechens, vnd sein Guet sol seinem Weib, Erben vnd Glaubigern, wo er die hat, bleiben. Entweicht er aber, so sol vns sein Guet in Arrest vnd verhafft sein, Doch von vnsert wegen vninuentirt, vnuerspetschiert vnd vnuersperrt bleiben. Es sol auch alle nutzung davon, seinem Weib, Kindern, oder Erben, zustehn vnd folgen. Doch

der

der gestalt, daß sie jhme sein lebenlang nichts dauon geben, oder raichen, Er vertrag sich dann mit vns, vmb solchs verbrechen, vnd deß getödten Freunden, nach gelegenheit der sachen, vnd der entleibten Person, zimlich, vnd nach erkandtnuß, vnd das alles, wie oben begriffen ist, steht nach mehrer vnser begnadung.

Begeb sich dann, daß er in wehrender flucht, vnd ehe er begnadet, tödtlich abgieng, alßdann sol die straff seines verbrechens gegen den Erben, vermüg gemeiner geschribnen Rechten gefallen vnd absein. Aber in solchem fall sollen deß entleibten Freunden jhre Sprüch, gegen sein deß Thäters Erben, vermüg gemeiner geschriebnen Recht vnbenommen, sonder fürgesetzt sein.

Wo aber er der Thäter, ein oder mehr Kinder hett, welche die zeit seines abseins, jhrem alter vnd zugetragner gelegenheit nach, verheurat werden sollen. So haben wir auß gnaden bewilligt, daß alßdann vnuerwehrt sein sol, dieselben Kinder, von deß abwesenden Thäters Guet, doch mit vnserm vorwissen vnd willen außzustewrn, vnd verheuraten.

XIV. Wir, vnser Erben vnd Nachkommen, Regierend Fürsten sollen auch in eingang vnsers Regiments, vor vnd ehe vns ein Landschafft zu Erbhuldung thut, dise gegenwertige erklärung

klärung vnd mässigung der Freyheit gnädiglich beståtten, vnd von wort zu wort in dieselb bestättung inserirn und schreiben.

XV. Vnd dise Erklärung vnd mässigung sol allen Ständen, denen von Prelåten, vom Adel, den von Stätten vnd Märckten, einem jeden, an seinem sondern vorgehabten Freyheiten, Gerichten, Gerechtigkeiten, Wildpanen, Pfandungen, oder Bräuchen, es sey vorm Gebirg, an dem Lechrain, am Haußruck her dißhalb vnd jehn halb der Thonaw, vorm Wald, auffm Norgkhaw, vnd sonst allenthalben in vnserm Fürstenthumb vnschädlich sein. Also zuuerstehen ob einer oder mehr insonderheit mehrer Freyheit, Gericht, oder Gerechtigkeit, auch nach Lands gewonheit, derselben orten, Refiern, mit Pfandung, oder in ander wege, alten gebrauch hette, dann hierinn in gemein ist außgedruckt, die sollen jhnen in gemein, jhr einem oder mehr hierinn vngeschwächt, vnd vngeendert sein vnd bleiben.

XVI. Es sollen auch alle vnd jede, die alten gemainen Landsfreyheit, vnd gegeben Confirmation mit allem dem, so in dieser newen Erklärung eingezogen, vnd dardurch dieselben alten Freyheiten erklärt, vnd also in läuterung bracht seind, ausserhalb deß, so in disen

sen obgeschribnen Articuln nit gesetzt ist, in kein weiß, weder geendert, gemindert, noch geschwächt sein.

XVII. Vnd damit auch dise obgeschribne Erklärung, vnd newe zulassung, so in etlichen Articuln beschicht, in ewig zeit beleiblich sein mög. So verpflichten wir vns Hertzog Albrecht für vns, auch all vnser Erben, vnd nachkommend Landtsfürsten, daß alles bey der versicherung vnd verbindung, wie wir vns, in oben angezaigten, jetzt gegeben bestättung gemainer Landtschafft alten Freyheit verschriben vnd verbunden haben (die auch in ichte kein außleg zu ainicher schmälerung daher thun sol) getrewlich on all außred vnd abbruch zuuolziehen vnd zu halten, auch bey allen Ambtleuten, gegenwertigen vnd zukünfftigen zuuerfügen, vnd ernstlich zuuerschaffen, daß dise Erklärung vnd Articul, wie sie gestellt vnd geläutert seind, auch getrewlich gehalten, volzogen vnd darwider nichts gehandelt werde.

XVIII. Vnd auff daß die auch in besser gedächtnuß bleiben, so sollen vnd wöllen wir in jedes Landtgericht solcher newer Erklärung zulassung vñ Articul ein glaubwirdig Copey, die auch allweg daselbst bleiben, vnd kein Ambtman in seinem Abzug wegführen sol, vnder

vnserm

vnsern Secret legen, darein die Ambtlute sehen, vnd derselben desto stattlicher wisse zu geleben.

XIX. Es sol auch nun füran in ewig zeit diese Erklärung, in jedem Landtgericht, ein Jar zu zwayenmaln, nemlich an dem letzten Weyhenacht: vnd Pfingstfeyrtag offentlich vor versamblung des Volcks, verlesen, vnd allen Ambtleuten also zuuolbringen, in jhr Ambtspflicht gebunden sein.

XX. Es sollen auch vnser, vnser Erben vnd Nachkommen, Hofmaister, Marschalck, Vitzdomb, Haubtman, Cantzler, Räthe, Pfleger, Renntmaister, Jägermaister, Landtrichter, Secretari, Richter, Castner, Mautner, Zollner, Cantzley, vnd Renntschreiber, Gegenschreiber, Förster, Vberreuter, Vngelter, vnd alle andere Ambtleut, auch Ambtsdiener, die mit verwaltung deß Landts Regiment vmbgehn, im anfang als sie an die Ambt oder jhre Dienst stehen, vns selbs, vnd vnsern Nachkommen, oder wem wir, oder sie solch Pflicht auffzunemmen befehlen, offentlich schwern, daß sie so wol Landt vnd Leuten, vnd in sonderheit den Vnderthanen jhrer Aembter vnd Dienst, zu jhren Rechten, Freyheiten, Gerechtigkeiten, vnd diser Erklärung, als zu vnsern Rechten, richten, vnd handeln, vnd darwider bey vermeydung nach bemelter straff,

 nicht

nicht thun, noch jhren vnder Ambtleuten vnd Dienern gestatten wöllen.

Wo sie aber nit schweren, das jhnen doch in keinem wege nachgelassen werden, so sol niemandt schuldig sein, auff jhr forderung güetlich, oder rechtlich zuerscheinen. Wo auch darüber ainicherley Rechtfertigung vor jhnen geschehe, das sol ein nichtigkeit, vnd gantz vnkräfftig sein, auch keinen binden.

XXI. Es sol auch ein jeder Ambtman, so er zu dem Ambt geschworen hat, ein Vrkund vnder vnserm, oder nach vns, deß Regierenden Landtsfürsten Secret, mit jhme in das Ambt bringen, vnd nemblich die Richter zu dem ersten Rechten, vor dem Gericht, das jhme befohlen ist, solch schreiben offentlich hören vnd lessen lassen.

XXII. Welcher Ambtman aber, so wie vorsteht, zu diser Erklärung, vnd der Landtschafft verschriben Rechten, Freyheiten vnd Gerechtigkeiten geschworn hat, wie dann ein jeder von stund, on alles verziehen, so er ein Ambt zuuerwalten annimbt, oder jetzt jnnhat, thun sol, Er sey hohes oder nidriges Standts, darwider in einem oder mehr Articuln handeln, die geuärlich vberfahrn, vnd jemandts vber einer Herrschafft, oder deß belaidigten gütlich

oder

oder freundlich ersuechen, so darvor durch zween auß den Ständen der Landschafft, oder sonst durch zween erbar angesessen Mann, an denselben Ambtman schrifftlich oder mündtlich beschehen sol, darüber beschweren wurd. Wo sich dann das zu jhme wissentlich erfindt, oder glaublich erfahrn wirdet, der sol alßdann seines Ambts, zu was zeiten das im Jar beschicht, zu stundtan entsetzt vnd jhm füran sein lebenlang kein Ambt mehr gelassen werden, Auch ferner nach vnser Hofräthe, vnd in vnsern Vitzdombambten, nach vnser Vitzdomb vnd Räthe mässigung vnd erkanndtnuß dem belaidigten sein Kostung vnd Schäden, on verzug abthun, vnd darzu solch beschwerung abgeschafft werden.

Vnd ob demselben Ambtman solch Ambt sein lebenlang, oder auff Jar verschriben wär, so sol jhne doch solche verschreibung, in disem fall darwider nit fürtragen.

XXIII. Vnd solch vberfahrn vnd verbrechen sol sich dauor zu demselben Ambtman wissentlich erfunden haben, Also daß wir oder an vnser statt vnser Anwäld, auch ein jeder der durch vnsern Ambtman, wie vorsteht, beschwert oder vberfahrn ist, denselben Ambtman vor vnsern Hofräthen, vnd in den Vitzdombambten, vor vnsern Vitzdomb vnd Räthen, der auffs wenigist Siben, vnd der mehrer thail Layen, vnd

vom

vom Adel sein sollen, mögen fürnemen, vnd beklagen Vnd darauff dieselben vnser Räthe, nach gennegsamer erfahrung, die sie von Landsfürstlicher Obrigkeit wegen hierinn thun sollen vnd mögen, vnd nach verhör der Sachen, zum fürderlichisten, auff jhr Ayd im handel erkennen, Ob der beklagt Ambtman dermassen verhandelt, vnd in die auffgesazt Peen Straff gefallen sey oder nit.

XXIV. Entgegen wo der belaidigt, so den Ambtman beklagt hat, vnrecht erfunden wurd, alßdann sol derselb dem Ambtman sein Kost, Zehrung vnd Schmach, nach vermelter vnser Räth erkandtnuß, auch widerkehrn vnd abthun.

Vnd darauff jede Parthey schuldig sein, was vnser Hofräthe, vnd in den Vitzdombambten, vnser Vitzdomb vnd Räthe, jedweders thails halben in disem fall, auff jhr Ayd entschaiden, erkennen oder sprechen, Solches on ferner wägerung vnd außzug anzunemen, zu halten vnd zuvolziehen.

Auch dise Peen vnd Straff, gegen den Ambtleuten, erst statt haben, vmb händel, so sich nach auffrichtung, vnd beschluß, diser Erklärung vnd Satzungen, vnd nach jhrer Ambtspflicht, die sie one verziehen, wie obsteht,

thun

thun sollen, begeben haben, alles trewlich vn geuerde.

XXV. Solches alles sol auch gantz, nach vermög deß Buechstabens verstanden, stracks gehalten, vnd darwider ainich disputation nit zugelassen werden.

Vnd damit das alles vnd jedes, so hie vorgeschriben, erklärt, vnd zugelassen, vnd in angeregter Confirmation der alten Freyheiten jetzt gegeben, auch gesetzt ist, stät, vest, vnd in ewig zeit, vnzerbrochen bleib, vnd durch vns, all vnser Erben vnd Nachkommen, getrewlich vnd vnwidersprechlich gehalten, volzogen, vnd dem in allweg gelebt vnd gnug gethan werd, Deß haben wir gemeiner vnser Landtschafft, zu wahrem vnd beständigen Vrkund, disen Brieff, Libells weiß, mit vnserm anhangenden Fürstlichen Insigel besigelt geben, Darunder wir vns, vnd für all vnser Erben und Nachkommen, bey vnserm Fürstlichen Worten vnd Wirden verbinden, Innhalt vnd außweisung deß Brieffs vnd Libells, getrewlich zu halten, vnd darwider in kein weiß zu handeln gestatten. Geschehen, vnd geben in vnser Statt München, Montags nach der H. drey König tag von Christi vnsers Seligmachers Geburt, im tausent fünffhundert drey vnd fünfftzigsten Jar.

Vnd

Vnd nach dem in diser vernewten Erklärung hievor geordnet vnd gesetzt ist, daß der in jedes Landgricht, ein glaubwirdig Copey gelegt, die allweg darin bleiben, und durch keinen Ambtman, in seinem abzug weggeführt werden soll.

Demnach ist auß sonder vnserm Befelch solche vernewerte Erklärung in disen offen Druck gebracht, gegen dem Original mit fleiß Collationirt, vnd gleichlautend befunden, auch in jedes vnser Landgericht, ein solch Libell mit vnserm Fürstlichen Secret Insigel besigelt geben worden. Wir wöllen vnd gebieten auch ernstlich, ob jemandt sich sonst vnderstehen wurde, dise Erklärung nachzudrucken, daß solcher Nachdruck keinen Glauben haben, in vnser Fürstenthumb nit gebracht, noch darinn fail gehabt, oder verkaufft werden sol, bey vermeydung vnser schweren Straff vnd Vngnad.

Vnd nach dem in diser vernewten Erklä= rung hievor geordnet vnd gesetzt ist, daß der in jedes Landgricht, ein glaubwirdig Copey gelegt, die allweg darin bleiben, und durch keinen Ambtman, in seinem abzug weggeführt werden soll.

Demnach ist auß sonder vnserm Befelch solche vernewerte Erklärung in disen offen Druck gebracht, gegen dem Original mit fleiß Colla= tionirt, vnd gleichlautend befunden, auch in je= des vnser Landgericht, ein solch Libell mit vn= serm Fürstlichen Secret Insigel besigelt geben worden. Wir wöllen vnd gebieten auch ernst= lich, ob jemandt sich sonst vnderstehen wurde, dise Erklärung nachzudrucken, daß solcher Nachdruck keinen Glauben haben, in vnser Fürstenthumb nit gebracht, noch darinn fail ge= habt, oder verkaufft werden sol, bey vermey= dung vnser schweren Straff vnd Vngnad.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Erklärung der Landesfreyheit von Ober- und Niederbaiern Haupturkunde der gegenwärtigen baierischen Staatsverfassung

[S.l.] 1800

Bibl.Mont. 3218-19,1/9#Cah.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10722181-5
VD18 15299759